

# RS Vwgh 1988/7/8 88/17/0129

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht ist mangels Rechtspersönlichkeit zur Erhebung einer Beschwerde vor dem VwGH nicht berechtigt.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteirechte und Beschwerdelegitimierung Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimierung verneint

keineBESCHWERDELEGITIMATION

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988170129.X01

## Im RIS seit

17.08.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)